



10. Jahrestagung der Atmungstherapeuten



Samstag – Sonntag, 20. – 21. Oktober 2018
SEMINARIS Campus Hotel Berlin Dahlem

Vorträge und Workshops mit pneumologischem
Schwerpunkt für Atmungstherapeuten, Pflegende,
Physiotherapeuten, Ärzte sowie alle Interessierte



INTERCONGRESS

SERVICEHANDBUCH FÜR AUSSTELLER - FACHAUSSTELLUNG -

INHALTSVERZEICHNIS

WO - WANN - WER	3
ANSPRECHPARTNER	3
AUSSTELLUNG.....	4
VOR DER VERANSTALTUNG	5
STANDAUSSTATTUNG A-Z.....	5
WAS AUCH ORGANISIERT WERDEN MUSS.....	6
VOR ORT – AUF DER VERANSTALTUNG	7
BESTELLFORMULARE	
ZUSÄTZLICHE AUSSTELLERAUSWEISE, ZUSÄTZLICHE STANDAUSSTATTUNG.....	10
ANFAHRTSBESCHREIBUNG/LAGEPLAN	11
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER INTERCONGRESS GMBH	12

**Bitte leiten Sie alle notwendigen Informationen zur Ausstellung rechtzeitig
an Ihren Messebauer weiter!**

WO - WANN - WER

Veranstaltungsort

Seminaris Campushotel Berlin
Takustraße 39
14195 Berlin
www.seminaris.de

Aufbau

Freitag, 19. Oktober 2018: 15:00 Uhr – 19:00 Uhr

Ausstellungszeiten

Samstag, 20. Oktober 2018: 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Sonntag, 21. Oktober 2018: 07:30 Uhr – 14:15 Uhr

Ab 7:30 Uhr können sich die Teilnehmenden zur Jahrestagung registrieren und ab diesem Zeitpunkt auch in der Ausstellung bewegen.

Abbau

Sonntag, 21. Oktober 2018: 14:30 – 18:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Auf- und Abbauzeiten FIXE Zeiten sind, Standbauaktivitäten außerhalb dieser Zeiten werden aus Sicherheitsgründen nicht toleriert!

ANSPRECHPARTNER

Veranstalter, Kongressorganisation, Industrierausstellung



Intercongress GmbH
Friedrichstr. 6
65185 Wiesbaden
atmungstherapeuten@intercongress.de
www.intercongress.de

Ausstellungsleitung

Intercongress GmbH
Sandra Schmitt
Fon +49 211 585897-81
sandra.schmitt@intercongress.de



Organisation:

Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden, Deutschland
fon +49 211 585897-81, fax +211 585897-99, sandra.schmitt@intercongress.de

10. Jahrestagung der Atmungstherapeuten

Berlin, Seminaris Campus Hotel
20.-21. Oktober 2018

AUSSTELLUNG

Die Industrierausstellung findet im Erdgeschoss des Konferenzzentrums statt.



Bodenbelag: dunkelgrauer
Kunststoffbelag

Max. Bauhöhe: 2,50 m



VOR DER VERANSTALTUNG

STANDAUSSTATTUNG A-Z

Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind mit dem Firmennamen versehen und berechtigen zum Besuch der Ausstellung und des Vortragsprogramms. Je 3 m² Ausstellungsfläche erhalten Sie automatisch 1 Ausstellerausweis kostenlos. Bitte holen Sie Ihre Ausstellerausweise am Aussteller-Service-Counter vor Ort ab. Zusätzliche Ausstellerausweise können Sie mit Hilfe des Bestellformulars bei Intercongress buchen.

Bodenbelag

Dunkelgrauer Kunststoffbelag. Die festgesetzte Belastbarkeit der Fußböden von max. 250kg pro m² ist zu beachten. Bei Nutzung von Hubwagen und/oder schweren Wagen muss der Be- bzw. Entladeweg ausgelegt werden, um Gebrauchsspuren zu vermeiden. Bitte nutzen Sie Transportfahrzeuge mit Gummirädern und verwenden Sie beim Auf- und Abbau von Traversensystemen oder scharfkantigen Elementen eine Unterlage. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag nicht beschädigt wird. Sämtliche Verklebungen, die mit Klebebändern auf der Eventfläche vorgenommen werden, müssen rückstandsfrei am Ende der Veranstaltung zu entfernen sein. Rückstandsfreies Klebeband ist die Maßgabe. Dies gilt für Doppelklebebänder zur Teppichfixierung, Abklebung von Teppichrändern, Kabel usw.

Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller.

Elektroinstallation

Je Ausstellungsstand ist bereits ein Stromanschluss (Schukosteckdose, 230V inkludiert). Bitte bringen Sie benötigte Verlängerungskabel/Mehrfachstecker selbst mit.

Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Mobiliar

In der Standgebühr sind 1 Tisch und 2 Stühle für die Ausstattung Ihres Standes inkludiert. Bitte geben Sie Ihren genauen Bedarf auf dem Formular Standausstattung an und senden Sie das Formular bis 15. September 2018 an Intercongress.

Sollten Sie darüber hinaus Mobiliar benötigen, so können Sie dieses über das Buchungsformular „Standausstattung“ zusätzlich kostenpflichtig dazu buchen.

Reinigung

Im Auftrag des Veranstalters erfolgt täglich eine Gangreinigung.



Organisation:

Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden, Deutschland
fon +49 211 585897-81, fax +211 585897-99, sandra.schmitt@intercongress.de

Standbaugenehmigung

Bitte reichen Sie bis spätestens 15. September 2018 eine Standbauskizze zur Genehmigung bei sandra.schmitt@intercongress.de ein. Individualstandbauten/Sonderbauten müssen grundsätzlich mit uns abgestimmt werden.

Versicherung/Standbewachung

Das Konferenzzentrum wird nachts verschlossen. Bitte lassen Sie deshalb keine wichtigen und wertvollen Objekte am Stand zurück. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, der Standausrüstung oder bei Objektdiebstahl wird von Seiten des Veranstaltungshauses, des Veranstalters und des Organisers ausgeschlossen. Den Ausstellenden wird dringend empfohlen, ihren Stand und ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

WAS AUCH ORGANISIERT WERDEN MUSS

Anlieferungen

Standmaterialien können in der Veranstaltungswoche, KW42, zwischen 08:00 – 16:00 Uhr angeliefert werden. Bitte versehen Sie Ihre Sendung deutlich mit dem Kongresstitel und dem Veranstaltungsdatum und adressieren Sie die Sendung an:

SEMINARIS CampusHotel Berlin

Science & Conference Center

Hr. Papendick, AT-Jahrestagung, 20./21.10.2018, *Firmenname, Standnummer*

Takustraße 39

14195 Berlin

Anlieferungen (Pakete, Paletten, Päckchen) die vor dem 15. Oktober 2018 angeliefert werden, werden nicht angenommen und kostenpflichtig an Sie zurück geschickt.

Zum Be- und Entladen darf maximal ein Fahrzeug mit 4,5t den Innenhof des SEMINARIS CampusHotels Berlin befahren.

Die Eingangstürmaße betragen 2,60m x 2,60m (BxH).

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, die Abholung Ihrer Standmaterialien nach Veranstaltungsende zu organisieren!



Organisation:

Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden, Deutschland
fon +49 211 585897-81, fax +211 585897-99, sandra.schmitt@intercongress.de

Anreise

Anfahrt mit dem PKW:

Aus Norden: A 115 in südliche Richtung, AS 2 Hüttenweg Richtung Innenstadt, links in die Clayallee, rechts in die Königin-Luise-Str., rechts in die Takustraße /Lansstraße.

Aus Westen: A2 / A 10 / A 115 Richtung Potsdam/Berlin / AS 4 Zehlendorf / B1 Potsdamer Chaussee / links Clayallee / rechts Königin-Luise-Str. / rechts in die Takustraße / Lansstraße.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

<http://www.seminaris.de/hotels/seminaris-campus-hotel-berlin/anreise.html>

Einlagerungen

Die Einlagerung von Ausstellungsmaterialien oder Leergut ist in einem Verschlag in der Tiefgarage möglich. Bitte wenden Sie sich dafür an die Ausstellungsleitung.

Get-together

Im Anschluss an den ersten Kongresstag findet im Erdgeschoss des Konferenzentrums, in den Ausstellungsräumen, ein Get-together statt. Falls Sie im Vorfeld Karten für das Get-together erwerben möchten, nutzen Sie bitte das beigegefügte Buchungsformular.

Hotelreservierung

Für alle Kongressteilnehmenden und Ausstellenden wurde im Veranstaltungshotel ein Abrufkontingent eingerichtet (Einzelzimmer: 105 EUR, Doppelzimmer: 132,50 EUR, Frühstück: inklusive) Buchungsfrist: 05.09.2018, Stichwort: Atmungstherapeuten 2018. Bitte nehmen Sie Ihre Reservierung unter dem angegebenen Stichwort direkt im Hotel vor:

Telefon: +49 30 557797-441

Fax: +49 30 557797-414

E-Mail: berlin@seminaris.de

Eine frühzeitige Reservierung empfiehlt sich, da die Zimmeranzahl begrenzt ist.

Weitere Hotel-Abrufkontingente finden Sie auf der Kongresswebsite <http://jt-atmungstherapeuten-dgp.de/hotel/>

VOR ORT – AUF DER VERANSTALTUNG

Ausstellerausweise

Ihre Ausstellerausweise (je 3 m² Ausstellungsfläche erhalten Sie einen kostenfreien Ausweis) können Sie am Auftag am Registrierungscounter im Erdgeschoss des Konferenzentrums abholen. Die Ausstellerausweise berechtigen zum Besuch der wissenschaftlichen Vorträge. Ausstellerausweise sind nur mit dem Firmennamen versehen und nicht personalisiert.



Organisation:

Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden, Deutschland

fon +49 211 585897-81, fax +211 585897-99, sandra.schmitt@intercongress.de

Ausstellungsfläche

Ihre angemietete Ausstellungsfläche ist zu Aufbaubeginn ausgemessen und mit der Standnummer versehen. Nach Möglichkeit wird das Mobiliar/Strom zu Beginn des Aufbaus auf der Fläche bereitgestellt. Die Ausstellungsfläche ist am Ende der Veranstaltung in dem Zustand zu verlassen, wie sie zu Beginn dem jeweiligen Aussteller übergeben wurde.

Sichtbare Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen oder frei stehen, sind glatt und farblich neutral (weiß oder lichtgrau) zu gestalten.

Das Bekleben der Wände und Glasscheiben ist grundsätzlich untersagt. Verwenden Sie auch keine Poster Strips o.ä. zum Befestigen von Materialien. An den Säulen im Gebäude dürfen keine Gegenstände befestigt werden. Für Schäden haftet der Aussteller.

Entsorgung

Jeder Aussteller ist zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet. Zurückgelassener Müll wird zu Lasten des Ausstellers entsorgt. Bitte vermeiden Sie Abfall und damit Kosten, indem Sie Ihr Leergut wieder mitnehmen.

Lagermöglichkeiten

Die Einlagerung von Ausstellungsmaterialien oder Leergut ist in einem Verschlag in der Tiefgarage möglich. Bitte wenden Sie sich dafür an die Ausstellungsleitung.

Werbeläufer

Aktivitäten der Aussteller außerhalb der Standfläche, wie z.B. Besucherbefragungen, Werbeläufer o.ä. sind nicht erwünscht. Werbung außerhalb der Standfläche ist genehmigungspflichtig und muss vorab beim Veranstalter angemeldet werden.

Verpflegung

Kaffeepausen inklusive. Zusätzlich befindet sich im 1. Obergeschoss ein Pausenraum in dem Sie auf Selbstzahlerbasis Getränke und Snacks erwerben können.

Parken

Die Parkplätze des Hotels (Tiefgarage) sind begrenzt. Die Kosten betragen aktuell 12 EUR für 24 Stunden. In den Seitenstraßen finden Sie kostenfreie Parkmöglichkeiten.

Be- und Entladen

Die Ausstellungsflächen befinden sich ebenerdig im Konferenzzentrum des SEMINARIS

CAMPUS Hotel. Die Anlieferung per PKW ist über die Tiefgarage sowie über den Innenhof möglich. Bitte beachten Sie, dass maximal ein Fahrzeug mit 4,5t den Innenhof befahren darf.

Es sind vor Ort weder Ablade- noch Transporthilfen vorhanden, bringen Sie deshalb ggf. eigene Transportwagen oder ähnliches mit. Bitte räumen Sie den Innenhof umgehend nach dem Entladen, damit für alle Aussteller eine reibungslose Anlieferung möglich ist.

NACH DER VERANSTALTUNG

Abholung

Standmaterialien müssen bis spätestens Montag, 22. Oktober 2018, 16:00 Uhr abgeholt werden.

Für eventuelle Schäden, Verluste oder bei Objektdiebstahl von Ausstellungsgut das Veranstaltungshaus, der Veranstalter und der Organisator.

Teilnehmeradressen

Die Bereitstellung einer Teilnehmerliste oder anderer Teilnehmer(adress)daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Statistische Auswertung

Eine statistische Auswertung der Veranstaltung wird Ihnen wenige Wochen nach Kongress von der Ausstellungsleitung per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen sind Vertragsbestandteil und gelten mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung als angenommen!

Rückantwort bitte bis spätestens 15. September 2018 an:

Intercongress GmbH

Sandra Schmitt, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden

fon +49 211 585897-81 fax +49 211 585897-99

sandra.schmitt@intercongress.de

Firma: _____

Kontakt: _____

Stand Nr. _____

INKLUDIERTE, KOSTENFREIE STANDAUSSTATTUNG:

(Bitte benötigtes Mobiliar/Stromanschluss entsprechend ankreuzen)

Strom (230 V)	Stühle	Tisch
<input type="checkbox"/> 1 Anschluss	<input type="checkbox"/> 1 Stuhl <input type="checkbox"/> 2 Stühle	<input type="checkbox"/> 1 Tisch

ZUSÄTZLICHE, KOSTENPFLICHTIGE STANDAUSSTATTUNG:

Mietmobiliar: Stuhl/Stühle	15,00 EUR*
 Tisch/e (<u>ohne</u> Tischdecke)	20,00 EUR*
Elektroinstallation: Stromanschluss (230 V)	50,00 EUR*

Ausstellerausweise:

Sie erhalten pro 3m² Ausstellungsfläche einen kostenlosen Ausstellerausweis. Sollten Sie weitere kostenpflichtige Ausweise für Ihr Standpersonal benötigen, so können Sie diese hier bestellen:

Wir benötigen noch Stück kostenpflichtige Ausstellerausweise à 60 EUR pro Stk. (zzgl. MwSt.) zusätzlich.

Aufdruck auf Ausstellerausweis:

Nur Firmenname – keine Personennamen

Get-together:

Hiermit bestellen wir _____ Eintrittskarten zum Get-together am Samstag, 20. Oktober 2018 ab 18:00 im SEMINARIS Campus Hotel à 10 EUR pro Person (inkl. Snacks und Getränke).

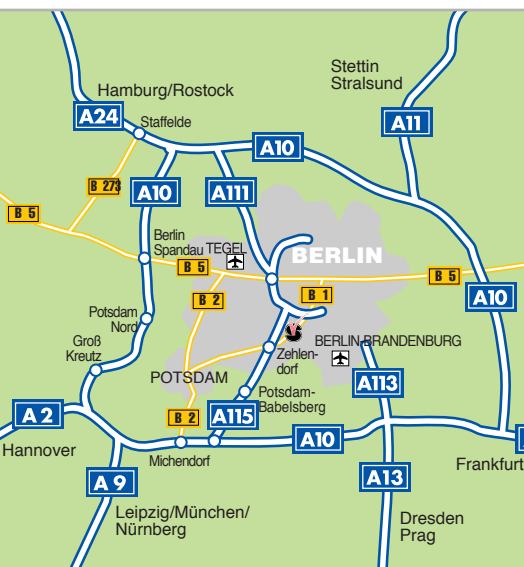
Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

So finden
Sie uns



SEMINARIS[®]
CAMPUSHOTEL BERLIN
Science & Conference Center



Folgen Sie auf dem Plan der gelben Markierung bzw. den Pfeilen.

Zur Lage Das Seminaris CampusHotel Berlin liegt zentral in Dahlem in unmittelbarer Nähe zur Freien Universität Berlin, gut erreichbar mit PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Verkehrsanbindungen

Bundesautobahn:

Aus Norden: A 115 in südliche Richtung, AS 2 Hüttenweg Richtung Innenstadt, links in die Clayallee, rechts in die Königin-Luise-Str., rechts in die Takustraße. Aus Westen: A 2 / A 10 / A 115 Richtung Potsdam/Berlin / AS 4 Zehlendorf / B1 Potsdamer Chaussee / links Clayallee / rechts Königin-Luise-Str. / rechts in die Takustraße. Aus Süden: über A 103 / AS 5 Schlossstraße auf die B1, Unter den Eichen, rechts in die Fabeckstraße / rechts in die Lansstraße. Aus Osten: über A 12 / A 10 / A 113 in Richtung Willy-Brandt-Flughafen (Schönefeld) / A 100 / A 103 / AS 5 Wolfensteindamm rechts in die Schlossstraße Richtung Dahlem / links in die Grunewaldstraße / links in die Königin-Luise-Straße / links in die Lansstraße.

Flughafen: Vom Flughafen Berlin Tegel (Entfernung 15 km) sind es mit dem Taxi ca. 25 Min. und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ca. 30 Min. zum Hotel.

Vom Flughafen Berlin Schönefeld (Entfernung 25 km) sind es mit dem Taxi ca. 45 Min. und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ca. 60 Min. zum Hotel.

Bahn: Berliner Hauptbahnhof (ICE, IC-, RE- und RB-Station), per S-Bahn (alle S-Bahnen möglich) zum Zoologischen Garten, weiter mit der U2 zum Wittenbergplatz, dann U3 bis Station »Dahlem-Dorf«.

Takustraße 39
14195 Berlin

Tel. +49(0)30 - 55 77 97-0
Fax +49(0)30 - 55 77 97-100
berlin@seminaris.de
www.seminaris.de/berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugehen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.
- 3.3. Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

- 4.1. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2. IC behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1. Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.
- 5.2. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabriknue sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4. Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.
- 5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1. Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.
- 6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2. Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem

Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.
- 7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- 10.1. Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet.
Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.